|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Firma:** |  | **erstellt am:** |  |
| **Ersteller/Funktion:** |  | **aktualisiert am:** |  |

Hinweis: Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber kann sich von seinen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten lassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist als Ergänzung zu bereits getroffenen Maßnahmen zu verstehen.

Der Gefährdungsbeurteilung kommt aufgrund der aktuellen Infektionslage durch Corona besondere Bedeutung zu. Dort wo der Arbeitsbetrieb durch behördliche Regelungen nicht untersagt oder eingeschränkt wird bzw. wurde, müssen Unternehmen die spezifischen Gefährdungen durch das Coronavirus ermitteln und geeignete Maßnahmen ergreifen. Ziel ist es, Beschäftigte und eingesetzte Nachunternehmen vor Ansteckung zu schützen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann im Einzelfall lauten, dass Betriebe oder Betriebsteile geschlossen bzw. umstrukturiert werden müssen. Dies ist dann der Fall, wenn keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung wirksam sind.

Die im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) beschriebenen Maßnahmen tragen zur zur Minderung einer Infektionsgefahr bei

* Mindestens 1,5 Meter Abstand zu allen anderen Personen auch bei Gesprächen und in Pausen und für Sanitär- und WC-Einrichtungen, Zugangseinrichtungen, Parkplätze, Transportbereiche, Aufzüge, Außenbereiche etc.
* Begrüßung ohne Körperkontakt.
* Husten- und Niesen in Einmal-Taschentuch oder Armbeuge, dabei von anderen Personen wegdrehen.
* Regelmäßiges und gründliches Händewaschen (mind. 20 sek.).
* Im Zweifelsfall Bereitstellung und Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen.

In Arbeitsstätten mit mehreren Unternehmen, insbesondere auf Baustellen, arbeiten viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke teilweise eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für die gegenseitige Ansteckung mit dem Coronavirus. Soweit Arbeiten bei Kunden vor Ort mit erhöhter Infektionsgefährdung (Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeheimen etc.) ausgeführt werden müssen, sind die zusätzlichen erforderlichen Maßnahmen vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahmen gegen Gefährdung** | **Beschreibung der Umsetzung der Maßnahmen** | **Handlungs-**  **bedarf** | | **Anmerkung** |
| **ja** | **nein** |
| 1. **1. Wird der Arbeitsschutzstandard dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst? Arbeitsschutz gilt weiterhin und muss um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 ergänzt werden!** |  |  |  | Wenn sich wieder mehr Personen im öffentlichen Raum bewegen, steigt das Infektionsrisiko und damit das Risiko steigender Infektionszahlen und Überlastung des Gesundheitswesens. Dazu ist ein hoher Arbeitsschutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird. |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Maßnahmen gegen Gefährdung** | | **Beschreibung der Umsetzung der Maßnahmen** | **Handlungs-**  **bedarf** | | **Anmerkung** |
| **ja** | **nein** |
| **2. Werden die Beschäftigten über die Hygienemaßnahmen bezüglich des Coronavirus unterwiesen?**   * **Abstand zu anderen Personen, Begrüßung ohne Händedruck** * **Husten- und Niesetikette** * **20 Sekunden richtiges Händewaschen** * **Bereithalten von Hygieneartikeln (Flüssigseife, Einmalhandtücher) etc.**  1. **Auch die ausländischen Beschäftigten verstehen die Informationen?** | |  |  |  | Anhand eines Maßnahmenpapiers, internen Regelungen etc. können die Beschäftigten entsprechend informiert/unterwiesen werden. |
| 1. **3.** **Wurden Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, externe Parteien z.B. DGUV in die Pandemie-Maßnahmen. eingebunden?** | |  |  |  | Der gelebte Sicherheits- und Gesundheitsschutz hilft gerade jetzt, die notwendigen Schutzmaßnahmen wirksam im Arbeitsablauf zu verankern. Sicherheitsfachkräfte, SiGeKO und weitere Personenkreise beraten den Arbeitgeber bei der Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und unterstützen bei der Unterweisung. |
| 1. **4. Sind Arbeitsplätze sowie der Aufenthalt in Fahrzeugen, im Freien, Mannschaftscontainern etc. so ausgelegt, dass ein Abstand von 1,5 Metern überall möglich ist?** | |  |  |  | In den Betrieben können entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt werden. Wo dies nicht möglich ist, sind wirksame Alternativen zu ergreifen. |
| **5. Werden** **Abläufe so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben?** | |  |  |  | Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt. Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein. |
| **Maßnahmen gegen Gefährdung** | | **Beschreibung der Umsetzung der Maßnahmen** | **Handlungs-**  **bedarf** | | **Anmerkung** |
| **ja** | **nein** |
| **6. Reine Büroarbeiten ohne vor Ort Bedarf sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten.** | |  |  |  |  |
| **7. Gilt der Grundsatz: Niemals krank zur Arbeit? Wurde Mitarbeiter mitgeteilt, bei jeglichen Symptomen zuhause zu bleiben?** | |  |  |  | Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen. |
| **8. Ist ein zusätzlicher Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt gestellt?** | |  |  |  | Wo Trennung nicht möglich ist, sollten vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt. |
| **9. Sind zusätzliche Hygienemaßnahmen getroffen worden?** | |  |  |  | Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter. Auf die verbindliche Einhaltung einer "Hygieneetikette" bei der Arbeit ist zu achten. |
| **11. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.** | |  |  |  | Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen. |
| **Maßnahmen gegen Gefährdung** | | **Beschreibung der Umsetzung der Maßnahmen** | **Handlungs-**  **bedarf** | | **Anmerkung** |
| **ja** | **nein** |
| **12. Durch die Beschäftigten findet eine ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung statt.** | |  |  |  | Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen. |
| **13. Werden Risikogruppen besonders geschützt?** |  | |  |  | Viele bangen um ihre Gesundheit. Arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsarzt ermöglicht individuelle Beratung zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Auch Vorerkrankungen und Ängste können hier besprochen werden. Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen. |
| **14. Wird ein betrieblicher Beitrag zur Pandemievorsorge sichergestellt?** |  | |  |  | Um schnell auf erkannte Infektionen reagieren zu können, erarbeiten Arbeitgeber betriebliche Routinen zur Pandemievorsorge und kooperieren mit den örtlichen Gesundheitsbehörden, um weitere möglicherweise infizierte Personen zu identifizieren, zu informieren und ggf. auch isolieren zu können. Beschäftigte werden angehalten, sich bei Infektionsverdacht an einen festen Ansprechpartner im Betrieb zu wenden. |
| **15. Wird eine aktive Kommunikation rund um den Grundsatz "Gesundheit geht vor" durchgeführt?** |  | |  |  | Der Arbeitgeber unterstützt aktiv seine Beschäftigten. Führungskräfte müssen dafür sorgen, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Priorität haben. |

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Dies sollte ebenso in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtig werden.

**Weitere Maßnahmen (z. B. Notfall- oder Pandemieplan):**

Name des Arbeitsverantwortlichen Datum, Unterschrift